

Kreis Blatt

für den Kreis Udingen.

Erscheint wöchentlich 8-mal: Dienstags, Donnerstags und Samstags mit den wöchentlichen Freibeilagen „Ausführtes Sonntagsblatt“ und „Des Landmanns Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Udingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Verusprechter Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr: Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile.

116.

Donnerstag, den 4. Oktober 1917.

52. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

Nr. W. II. 1900/9. 17. R. R. A.

Betreffend Beschlagnahme von Kesseltengeln sowie Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kesselfasern und Kessel- gespinnsten.

Vom 2. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Er-
lass des Königlich Kriegsministeriums hiermit
allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Be-
weize, daß, soweit nicht nach den allgemeinen
Gesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede
Zu widerhandlung gegen die Beschlagnahmever-
ordnungen nach § 6*) der Bekanntmachung über die
Herstellung von Kriegsbedarf in der Fassung
vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)
jede Zuwiderhandlung gegen die Melde-
bestimmungen nach § 5**) der Bekanntmachung
*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder
Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird,
wenn nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen
höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegen-
stand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört,
verwendet, verkauft oder kauft oder ein an-
deres Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft
über ihn abschließt;

2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten
Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu
behandeln, zuwiderhandelt;

3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen
zuwiderhandelt.

Der vorsätzlich die Auskunft, zu der auf
Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet
ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtig
oder unvollständige Angaben
macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Ge-
schäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die
Besichtigung oder Untersuchung der Be-
triebsanlagen oder Räume verweigert,
oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lager-
bücher einzurichten oder zu führen unterläßt,
wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder
mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark
oder mit einer dieser Strafen bestraft;
auch können Vorräte, die verschwiegen
worden sind, im Urteile als dem Staate
verfallen erklärt werden, ohne Unterschied,
ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören
oder nicht.

Fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht
in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtig oder
unvollständige Angaben macht, oder
wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lager-
bücher einzurichten oder zu führen unter-
läßt wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend
Mark bestraft.

über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-
Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der
Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekannt-
machung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen
vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen
1. alle abgeernteten Stengel der brennenden,
langstieligen Brennnessel (*urtica dioica*), und
zwar sowohl ungetrocknet wie getrocknet,
2. alle Kesselfasern, auch mit an deren Spinn-
stoffen gemischt und ohne Rücksicht darauf,
ob sie roh, gefärbt oder gebleicht sind,
3. alle Gespinste, die Kesselfasern enthalten,
4. alle Abfälle der unter 1 bis 3. genannten
Gegenstände,

gleichviel, ob sie im Inland gewonnen oder aus
dem Auslande (einschließlich der besetzten Gebiete)
eingeführt sind.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegen-
stände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich
nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Aus-
nahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die
Vornahme von Veränderungen an den von ihr
berührten Gegenständen verboten ist und rechts-
geschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind,
insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anord-
nungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Ver-
fügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege
der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung
erfolgen.

Verboten ist namentlich auch das Verfüttern
der geernteten Kesseltengel und ihre Verwendung
als Gemüse.

§ 4.

Veräußerungs- und Verarbeitungs- erlaubnis.

1. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräuße-
rung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände
an die Kesselfaser-Bewertungsgesellschaft m. b. H.,
Berlin, Schützenstr. 65/66, oder deren Beauf-
tragte erlaubt.

Für Gegenstände, deren Ankauf die Kesselfaser-
Bewertungsgesellschaft ablehnt, kann nach Empfang
des ablehnenden Bescheides an die Kriegs-Rohstoff-
Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsmini-
steriums, Sektion W II, Berlin SW 48, Berl.
Hedemannstr. 10, unter Übersendung von Mustern
ein Antrag auf Erlaubnis zu anderweitiger Ver-
wertung gestellt werden.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände
haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie
nicht ihre Bestände an die im Abs. 1 bezeichnete
Stelle veräußern und versenden.

2. Ferner ist die Veräußerung, Lieferung und
Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände ge-
stattet zur Erfüllung von Aufträgen von Heeres-
oder Marinebehörden, über die ein von der Kriegs-

Rohstoff-Abteilung genehmigter Belegschein vorliegt,
oder auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-
Abteilung gewährten Ausnahmegewilligung, die
durch einen amtlichen Freigabeschein nach-
gewiesen wird.

3. Endlich ist es gestattet, die geernteten Kessel-
stengel zu trocknen. Die getrockneten Stengel
bleiben jedoch beschlagnahmt.

§ 5.

Meldepflicht und Meldestelle.

Die im § 1 Ziffer 2 und 3 genannten Gegen-
stände und deren Abfälle unterliegen der Melde-
pflicht. Die Meldungen haben monatlich zu er-
folgen und sind an das Meldestellendeamt der
Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen
Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hede-
mannstr. 10, mit der Aufschrift „Kesselschlag-
nahme“ zu erstatten.

§ 6.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind

1. Personen, die Gegenstände der im § 5
bezeichneten Art in Gewahrsam haben,
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unter-
nehmer,
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und
Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtag (§ 7) nicht
in Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind
sowohl von dem Eigentümer als auch von dem-
jenigen zu melden, der sie an diesem Tage in
Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

§ 7.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung
der am Beginn des 2. Oktober 1917 (Stichtag),
bei den späteren Meldungen der beim Beginn des
1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich
vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Mel-
dung ist bis zum 10. Oktober 1917, die folgenden
Meldungen sind bis zum 10. eines jeden Monats
zu erstatten.

§ 8.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen
amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der
Bordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung
des Königlich Preussischen Kriegsministeriums,
Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, unter
Angabe der Bordrucksnummer Bst. 1306 b an-
zufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit
deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu ver-
sehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mit-
teilungen als zu der Beantwortung der gestellten
Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite
Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von
dem Meldeben bei seinen Geschäftspapieren zurück-
zubehalten.

§ 9.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 5 und 6) hat ein
Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in
den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersicht-
lich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits

ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Geschäftsbücher und Geschäftsbücher sowie die Befichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 10

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldungen (§§ 5 bis 9) betreffen, sind an das Stoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W II, des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Rechtsbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 11

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Beschlagnahmebestimmungen dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. II, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, bewilligt werden.

§ 12

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 2. Oktober 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 2. Oktober 1917

Stellv. Generalkommando
des 18. Armeekorps.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 600/6. 17. R. R. A. II. Aug.,
betreffend Bestandserhebung
von Holzspänen aller Art.

Vom 29. September 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604)* bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen, § 3) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände, § 2) einer Meldepflicht (§ 4).

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Befichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark, oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 2

Meldepflichtige Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Sägespäne (Sägemehl), Hobelspäne und andere Holzspäne (Drehspäne, Maschinenspäne usw.).

Zu melden sind:

1. alle Vorräte an meldepflichtigen Gegenständen;
2. aller Anfall und Abgang an meldepflichtigen Gegenständen während des dem Stichtag vorausgegangenen Monats.

§ 3

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind: alle Personen, insbesondere: alle landwirtschaftlichen gewerblichen Unternehmer, alle öffent-



um jetzt Kriegsanleihe zu zeichnen, denn die bequemen Zahlungsbedingungen lassen Dir Zeit. Du mußt Dir nur überlegen, was Du in den nächsten Wochen und Monaten voraussichtlich verdienen wirst. Rechne davon ab, was Dich Dein Lebensunterhalt kostet – und Du weißt, was Du Deinem Vaterlande leihen kannst.

Darum zeichne!

lich-rechtlichen Körperschaften und Verbände (also auch staatliche Betriebe), die meldepflichtige Gegenstände erzeugen, in Gewahrsam haben oder gehabt haben oder auf Lieferung solcher Gegenstände Anspruch haben.

Die nach dem Stichtage (§ 4) eintreffenden, aber schon vor dem Stichtage abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

§ 4

Stichtag, Meldesfrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht ist der Bestand am 1. Oktober 1917, 1. Januar und 1. April 1918 (Stichtag) maßgebend. Die erste Meldung hat bis zum 15. Oktober 1917, die folgenden haben bis zum fünfzehnten Tage des auf den Stichtag folgenden Monats zu erfolgen.

Die Meldungen sind an die „Beschaffungstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königl. Intendantur der militärischen Institute“, Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 8, zu erstatten.

§ 5

Art der Meldung.

Auch die unmittelbar zu Feuerungsanlagen verbrauchten Mengen an meldepflichtigen Gegenständen, gleichviel, in welcher Weise die Feuerungsanlagen zugeführt werden, sind in der Meldung anzugeben. Für die Meldung der feuerten Mengen genügen gewöhnlich ermittelte Durchschnittszahlen.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldebögen zu erfolgen, die bei der Verwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, unter der Vordrucksnummer Bst. 1734b postfrei zu beziehen sind.

Die Anforderung der Meldebögen ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Angabe versehen.

Der Meldebogen darf zu anderen Mitteln als zur Beantwortung der gestellten Fragen verwandt werden; er ist postfrei zu übermitteln. Auf die Vorderseite der zur Übersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Name des Meldenden zu setzen:

„Betrifft: Bestandserhebung über Sägespäne“
Von den erstatteten Meldungen ist eine Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zu behalten.

§ 6

Ausnahmen.

- Ausgenommen von der Meldepflicht ist:
- a) ein am Stichtage vorhandener Bestand, der nicht mehr als 1 Tonne,
 - b) ein Anfall im Laufe des dem Stichtag vorausgegangenen Monats von nicht mehr als 1 Tonne.

Wenn nur eine der Voraussetzungen a) und b) vorliegt, bleibt die Meldepflicht bestehen.

§ 7

Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige (§ 3) hat, abgesehen von den Ausnahmen des § 6, ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung der meldepflichtigen Gegenstände und ihre Verwendung ersichtlich ist. Soweit der Meldepflichtige ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes nicht einzurichten.

Bei meldepflichtigen Gegenständen, die in eigenen Betrieben des Meldepflichtigen verarbeitet werden, genügt die Angabe der verfeuerten Gesamtmenge als Anfall im Lagerbuch.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung der Geschäftsbücher sowie die Befichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 8

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche die Bekanntmachung betreffen, sind an die „Beschaffungstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königl. Intendantur der militärischen Institute“, Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 8, zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft: Bestandserhebung über Sägespäne“

§ 9

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 29. September 1917 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung Nr. Bst. 600/6. 17. R. R. A., betreffend Bestandserhebung von Holzspänen aller Art, vom 27. Juni 1917 außer Kraft.

Frankfurt (Main), den 29. Sept. 1917

Stellv. Generalkommando
des 18. Armeekorps

Ußingen, den 1. Oktober 1917

Am 15. Oktober 1917 findet eine Zählung im gleichen Umfange wie am 1. Oktober 1916 statt. Da die Zeit bis zum 1. Oktober sehr kurz ist, mache ich heute schon meine Mitteilung und ersuche, sofort die erforderlichen Vorkehrungen zur Ausführung der Zählung zu treffen.

gehört die schnelle Bildung der Zähl- und die Bestellung der Zähler und Zähler sowie ihre Stellvertreter. Die erforderlichen Drucksachen werden Ihnen nach ihrem Eintreffen zugehen.
Der Königliche Landrat.
v. Bezold.
Herrn Bürgermeister des Kreises.

Ufingen, den 1. Oktober 1917.
Die Besitzer von Gastwirtschaften, Hotels und ähnlichen Betrieben werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie die am 1. Oktober 1917 in Besitz befindliche beschlagnahmte Bett-, Haus- und Tischwäsche bei der volkswirtschaftlichen Abteilung der Reichsbekleidungsstelle Berlin W 50, Langenbergerplatz 1, anzumelden haben.
Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Ufingen, den 1. Oktober 1917.
Die Herren Bürgermeister, die meiner Verordnung vom 6. August d. Js. Nr. 7176, Kreis-Nr. 94, gemäß, mit der Anzeige über die erhaltene Menge von Konservendosen aus Weißblech im Rückstande sind, ersuche ich, mir die Dose innerhalb 3 Tagen zu erstatten.
Ich weise hierbei darauf hin, daß die Dosen an die Firma Sal. Isstein in Homberg a. d. S. abgeliefert werden können.
Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Ufingen, den 1. Oktober 1917.
Der Herr Heinrich Eichhorn zu Oberhain ist zum Stellvertreter dieser Gemeinde ernannt und heute in Ufingen verpflichtet worden.
Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Die Art und Weise der Ersatzlohlenbenutzung kennen zu lernen, ist bei der Ersatzlohlenbank in Berlin, Wilhelmstraße 8 eine Lehrschau eingerichtet worden, in der im Monat Oktober Kurse für Schuhmacher abgehalten werden. Die Ersatzlohlen sind sofort an die Ersatzlohlenbank in Berlin zu richten.
Ufingen, den 1. Oktober 1917
Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Berlin, den 4. September 1917.
Die Sammelstätigkeit für Brennessel zu Papier, hat das Kriegsamt die Nessel-Faser-Vermertungs-Gesellschaft, Berlin SW 68, Schützenstr. 1, ermächtigt, für Ablieferung größerer Mengen getrockneter Nesselstengel steigende Sonderpreise neben dem Preise von 14.— Mk. für 100 Kilo zu bewilligen. Die Prämie beträgt, wenn ein Mann einen Vertrauensmann ernannt, seit dem 1. Juli 1917 aus getrockneten Nesselstengeln insgesamt 5 Doppelzentner gesammelt worden sind: 2.— Mk. für 100 Kilo, 10 Doppelzentner gesammelt worden sind: 3.— Mk. für 100 Kilo, 25 Doppelzentner gesammelt worden sind: 4.— Mk. für 100 Kilo, 50 Doppelzentner gesammelt worden sind: 5.— Mk. für 100 Kilo. Gleichzeitig ist die den Vertrauensmännern für die Auslagen gewährte Pauschvergütung von 20 auf 30 Mk. für 100 Kilo trockene Nesselstengel erhöht worden.

Bei Ablieferung nur vorgetrockneter Stengel (mit Blättern) wird die Nesselstengel-Vermertungs-Gesellschaft für 100 Kilo seit dem 1. Juli 1917 abgelieferter Stengel eine Prämie von 50 Pf. gewähren und die Unkosten für die Vertrauensleute von 20 auf 30 Pf. für 100 Kilo vorgetrockneter Stengel erhöht werden.
Kriegsministerium. Kriegsamt.
J. A.: Wolffhügel.

Ufingen, den 25. September 1917.
Die Herren Bürgermeister haben für Ortsabgaben-Bekanntmachung zu sorgen.
Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

zeichnet Kriegsanleihe bei jeder Bank, Sparkasse, Kreditgenossenschaft, Lebensversicherungsgesellschaft, Postanstalt.

Nichtamtlicher Teil. Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 2. Okt. (Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

In der Mitte der flandrischen Front war der Artilleriekampf stark, zwischen Langemark und Holbeke mehrfach zu heftigen Trommelfeuern gesteigert.

Morgens entrißen unsere Sturmtruppen den Engländern am Polygon-Wald nördlich der Straße Menin—Ypern in etwa 500 Meter Tiefe Kampfgelände, das gegen mehrmalige starke Gegenangriffe behauptet wurde. Außer erheblichen Verlusten büßte der Feind Gefangene ein.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Nordöstlich von Soissons nahm die Kampftätigkeit der Artillerie zu.

Vor Verdun war der Feuerkampf im Anschluß an ein erfolgreiches Unternehmen auf dem Düster der Maas lebhaft. Bei Bezonvaux brachen morgens Infanterie- und Pioniertruppen bis in die hinteren Linien der französischen Stellung, zerstörten dort die Grabenanlagen und kehrten mit mehr als 100 Gefangenen in die eigene Stellung besiegelt zurück.

Auf dem

Ostlicher Kriegsschauplatz

und an der

Mazedonische Front

blieb bei geringer Gefechtsintensität die Lage unverändert.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludendorff.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

* Ufingen, 3. Oktober. Herr Präparandenlehrer Küchler hierselbst wurde mit 1. Oktober d. Js. zum Seminarlehrer am hiesigen Rgl. Lehrer-Seminar ernannt.

* Ufingen, 3. Oktober. Schulkriegsanleihe. Obwohl die Schulen z. Bt. geschlossen sind, kann doch täglich von 11—12 Uhr im Realschulgebäude von Kindern und Erwachsenen Kriegsanleihe gezeichnet werden. Auch Kriegsanleihe-Versicherungen werden durch die Schule vermittelt. Wer z. B. 15.30 Mk. für ein Kind oder einen Erwachsenen zur Schule bringt, erwirbt mit dieser kleinen Summe eine Kriegsanleihe im Betrage von 100 Mk. Er muß dann nur noch vom 1. April 1918 ab jedes Vierteljahr 1.15 Mk. Prämie einzahlen und zwar höchstens 14 1/2 Jahre lang. Stirbt der Versicherte vor Ablauf der 14 1/2 Jahre, so erhalten die Erben sofort nach dem Todesfall die 100 Mk. Kriegsanleihe ausgehändigt, und jede weitere Prämienzahlung hört auf. Wer 30.60 Mk. einzahlte, erwirbt damit für 200 Mk. Kriegsanleihe; mit 45.90 erhält man ein Arreht auf 300 Mk. Anleihe. Mit 153 Mk. einmaliger Einzahlung versichert man sich für 1000 Mk. Kriegsanleihe usw. Eine ärztliche Untersuchung ist nicht erforderlich, so lange man nicht mehr als 3500 Mk. Versicherungssumme wählt. Versichert werden Personen im Alter von 8—60 Jahren. Weitere Auskunft täglich zwischen 11—12 Uhr im Realschulgebäude.

* Am 29. September ist eine Bekanntmachung Nr. Bst. 600/6. 17. R. A. II. Ang., betreffend „Bestandshebung von Holzspänen aller Art“, erlassen worden. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

* Am 2. 10. 17. ist eine Bekanntmachung Nr. W. II. 1900/9. 17. R. A. A., betreffend „Beschlagnahme von Nesselstengeln sowie Beschlagnahme und Bestandshebung von Nesselstengeln und Nesselgespinnsten“, erlassen worden. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

* Kalender- und Fahrplanbeilagen zu Zeitungen verboten. Durch eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. September d. Js. ist die Beifügung von Fahrplänen, Kursbüchern und Kalendern jeder Art zu Zeitungen und Zeitschriften verboten. Die Bezieher der

Zeitungen können daher in diesem Jahre auf die gewohnten Beilagen nicht rechnen. Auch eine Folge der Papierknappheit.

* Oberlanken, 3. Oktober. Musikleiter Wilhelm Bach (Sohn unseres früheren Gemeindevorstehers Bach) wurde mit dem „Eisernen Kreuz“ ausgezeichnet.

— Höchst a. M., 1. Okt. Kreissekretär Schmitz ist unter Ernennung zum Regierungsekretär an die Regierung zu Wiesbaden versetzt. An seine hiesige Stelle wurde Regierungsekretär Bunkenheimer aus Wiesbaden bestellt.

— Breidenbach, 30. Sept. Der langjährige hiesige Bürgermeister Kamm, der auch Mitglied des Kreisausschusses des Kreises Biedenkopf war, ist im Alter von 55 Jahren gestorben.

Bermischte Nachrichten.

WTB Berlin, 2. Okt. Fröhlich morgens erschien der Kaiser in der Wohnung des Generalfeldmarschalls Hindenburg und sprach ihm als erster seine Glückwünsche aus. Das kaiserliche Geschenk besteht in einer Marmorbüste. Außerdem stellte der Kaiser den Generalfeldmarschall à la suite des oldenburgischen Infanterieregiments Nr. 91. Als der Generalfeldmarschall dann zum Dienst ging, säumten die Straße von der Wohnung zum Generalstabsgebäude Schulkinder ein, die ihm Herbstblumen auf den Weg streuten, während Flieger Blumen und Lorbeern abwarfen. Vor dem Generalstabsgebäude empfing General Ludendorff an der Spitze der Generalstabsoffiziere des Großen Hauptquartiers den Generalfeldmarschall, entwarf in kurzen Worten ein Lebensbild des Generalfeldmarschalls als Verkörperung der ruhmreichen Entwicklung des preussischen und deutschen Vaterlandes und brachte im Namen des Generalstabs ein Hurra auf den Generalfeldmarschall aus. Der Feldmarschall erwiderte mit Dank an seine Mitarbeiter, besonders an seinen ersten Generalquartiermeister. Er schritt darauf die Front der vor dem Generalstabsgebäude aufgestellten Kriegervereine und anderer Korporationen ab, für die der Landrat des Kreises Glückwünsche aussprach. Der Feldmarschall erwiderte, daß es ihm am heutigen Tage eine ganz besondere Freude sei, sich mit dem ganzen deutschen Volke eins zu wissen in Siegeswillen und Siegeszuversicht, sprach in warmer Anerkennung von den Leistungen des Heeres und der Heimat und brachte ein Hurra auf den Kaiser und König aus. Es schloß sich die Beglückwünschung der Militärbevollmächtigten der Verbündeten an. Kaiser Karl hat hierzu seinen Flügeladjutanten Oberstleutnant von Capinolle mit besonderem Handschreiben entsandt. Der Sultan und der König von Bulgarien ebenso wie die Heeresleitungen der Verbündeten im Namen ihrer Armeen haben telegraphische Glückwünsche übermittelt. Auch Abordnungen von Offizieren und Mannschaften der Regimenter, zu denen der Feldmarschall als Chef oder à la suite gehört, sind im Großen Hauptquartier eingetroffen. Vormittags wird weiter der Reichskanzler erwartet.

WTB Berlin, 2. Okt. Der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Dr. v. Kühlmann, richtete an Generalfeldmarschall von Hindenburg folgendes Telegramm: Ruhmestaten von unvergänglicher Größe gestalten sich am heutigen Tage zum nationalen Fest. Die Gesamtheit des deutschen Volkes feiert den 2. Oktober in heißem Dank für die Befreiung blühender Gaue, in unerschütterlichem Vertrauen auf die machtvolle Beschirmung der Grenzen des Reichs und in zuversichtlicher Hoffnung auf Deutschlands glückliche Zukunft. Im Namen meiner Mitarbeiter, denen Euerer Excellenz leuchtendes Vorbild ein steter Ansporn zum Einsatz aller Kräfte im Dienst des Vaterlandes ist, bitte ich, den Ausdruck unserer herzlichsten und tiefempfundener Glückwünsche entgegennehmen zu wollen.

— Mannheim, 1. Okt. Der in der Pfalzstraße in Feudenheim wohnende Bäckermeister Adam Braun empfing gestern den Besuch seines im Felde stehenden Brubers, des Landsturmmanns Max Braun, der ihm eine mitgebrachte Browningpistole zeigte. Aus dieser war der Patronenrahmen entfernt, aber im Lauf steckte noch eine Patrone. Als nun der Bäckermeister in der Meinung, die Waffe sei leer, abdrückte, entlud sich

ein Schuß und in die Stirne getroffen sank die im kritischen Augenblick gerade die Badstube betretende Frau des Landsturmmanns zu Boden. Sie starb bald darauf im Allg. Krankenhaus.

— Oberfloedenbach, 1. Okt. Als der hiesige 60 Jahre alte Bürgermeister Schollenberger gestern einen unbekannten Mann beim Feldfrevol ertappte und dessen Personalien feststellen wollte, kam es zum Wortwechsel, in dessen Verlaufe der Unbekannte dem Bürgermeister zwei Messerstücke in Brust und Unterleib versetzte. Darauf flüchtete der Täter, der einen 12-jährigen Knaben bei sich hatte, in den nahen Wald und entkam. Der schwerverletzte Bürgermeister steht in ärztlicher Behandlung.

Gebt's ihnen.

Aus Flandern wird berichtet, daß die Engländer in deutsche Schützengräben Zettel warfen mit der Aufforderung, die deutsche Sache verloren zu geben. Amerika würde zur Niederringung der deutschen Barbaren zu Hilfe eilen, damit die Zivilisation, die Freiheit der Völker triumphiere, das barbarische Deutschtum untergehe. Das hatte eine Wirkung, die nicht beabsichtigt war: In den deutschen Schützengräben waren sie nicht mehr zu halten. Der Führer konnte nur noch rufen: Gebt's ihnen, Leute! und die deutsche Sturmflut legte über den Feind dahin. Wir wissen, jetzt hoffen sie auf ein Nachlassen dabei. Man preßt Staaten, die sich nicht wehren können, gegen die Deutschen, verdächtigt, verleumdet. Man flücht Bilder, die vor dem Kriege aufgenommen sind, mit einer die Uebung verräthenden flinken Hand in Bilder um, die die Deutschen als Abschau der Menschheit zeigen. Aus Offizieren, welche sich im Schmuck des Siegerpreises von Wettrennen photographieren ließen, macht man eine naturgetreue Aufnahme von stehenden deutschen Offizieren. Die photographischen Opfer von russischen Pogromen werden kurzerhand zu Opfern der Deutschen. Gebt's ihnen bei der VII. Kriegsanleihe

Briefkasten.

Friede Ende 1917. Wer kann das mit Gewißheit sagen? Der Friede wird aber durch jede noch so kleine Summe, die Sie auf die 7. Kriegsanleihe zeichnen, wirkungsvoll gefördert. Denken Sie an unsere Braven an der Front, in der Luft und auf der See!

Anzeigen.

Empfehle zum Beizen des Saatgutes ohne Kupfervitriol

40% Formalin

in jeder Menge, sowie

Uspulun

in Dosen zu 1,00 Mk.,

hinreichend für 2 Zentner Getreide.

3) Dr. A. Lötze.

Achtung!

Dem geehrten Publikum zur Nachricht, daß mein

Karussell

nächsten Sonntag, von nachmittags 3 Uhr ab zur gefälligen Benutzung bereit steht. Um geneigten Zuspruch bittet

Wilhelm Ernst,
Wehrheim i. L.

*b.) Zu kaufen gesucht: **Pianino**, gut erhalten. Off. mit Preisangabe an die Geschäftsstelle des Kreisblattes.

Zeichnungen auf die 7. Kriegsanleihe

werden kostenfrei entgegengenommen bei unserer Hauptkasse (Rheinstraße) den sämtlichen Landesbankstellen und Sammelstellen, sowie den Kommunal- und Vertretern der Nassauischen Lebensversicherungsanstalt.

Für die Aufnahme von Lombard-Kredit zwecks Einzahlung auf Kriegsanleihen werden $5\frac{1}{2}\%$ und, falls Landesbankschuldverschreibungen pfändet werden, 5% berechnet.

Sollen Guthaben aus Sparkassenbüchern der Nassauischen Sparkasse zu Zeichnungen verwendet werden, so verzichten wir auf Einhaltung der Kündigungsfrist, falls die Zeichnung bei unseren vorgenannten Zeichnungstellen erfolgt.

Die Freigabe der Spareinlagen erfolgt bereits zum 29. September.

Kriegsanleihe-Versicherung.

Zeichnungen bis Mk. 3500.— einschl. ohne ärztl. Untersuchung gegen geringe Anzahlung,

Zeichnungen von Mk. 3500.— an aufwärts mit ärztl. Untersuchung und Anzahlung.

(Mitarbeiter für die Kriegsanleihe-Versicherung überall gesucht.)

Direktion der Nassauischen Landesbank

Wiesbaden, im September 1917.

In dem landwirtschaftlichen Betrieb auf dem fürstlichen Hofgut **Homburger Hof** bei Braunsfels im Kreise Wehlar wird ein **verheirateter Arbeiter**

gesucht, dessen Frau das Melken der Kühe übernehmen kann. Angebote an die

Fürstliche Rentkammer
in Braunsfels.

Einmachtopfe

5, 6, 7 bis 60 Liter Inhalt,

Standfässer

aus Hartpapier

zum Aufbewahren von Mehl, Grütze, Graupen usw., 10—200 Pfund fassend, empfiehlt

2 Fritz Schäfer, Gemünden.

Preise für Damen-Bedienung

Haarwaschen mit Frisur	Mk. 1.50
Haarwaschen ohne Frisur	" 1.—
Für Mädchen unter 14 Jahren	" 0.75
Einfache Frisur	" 1.—
Frisur mit starker Welle	" 1.50

Preis-Ermäßigung auf alle diese Bedienung bei Karten zu 10 Nummern.

Karl esselschläger,
Hoffriseur,
Bad Homburg — Louisestr. 78.

Geschichte der Stadt Usingen

— gebunden 80 Pfa. —
erhältlich in sämtlichen hiesigen Buchhandlungen und in

R. Wagner's Buchdruckerei.

Fischerei-Verpachtung.

Samstag, den 6. Oktober nachmittags 3 Uhr wird in der Jägerwirtschaft in Hausen, die Fischerei im Gräbenweiher der Gemarkung Hausen-Arnstadt 10/2 Jahre anderweit verpachtet werden.

Höchst a. M., den 2. Oktober 1917.
2) Rgl. Domänen-Rentamt

Jüngerer Dienstmädchen

oder Stundenmädchen sucht zum 1. Oktober oder sofort

2) Frau Direktor Dr. Ehler
Usingen, Kreuzgasse 28.

Zimmer zum Einstellen von Möbeln zu mieten gesucht.
Näheres im Kreisblatt.

Rübenschneider

so gut wie neu, zu verkaufen.
*) Bierhaus, Schlappmühl.

Landwirtschaftliche Angebote.

Unter dieser Überschrift werden Angebote von Landwirten des Kreises Usingen einmal gebührenfrei aufgenommen. Wortlaut dieser Anzeigen muß schriftlich bei uns eingereicht werden. Jede weitere Aufnahme der landwirtschaftlichen Angebote berechnen wir zu dem üblichen Preis. Diese Beträge erbitten wir — der Einfachheit wegen — im Voraus.

Schönes Kind

(im Oktober kalbend) zu verkaufen.
*) Karl W. Ruff, Usingen.

Simmentaler Zuchtbulle

(15—16 Monate alt) zu verkaufen.
*) Wilh. Bach, Usingen.

Frischmelkender Kuh mit 3 Jahren zu verkaufen.

2) August Schollenberger, Oberndorf.